

# Altersruhegeld und freiwillige Zuzahlungen



Neue Regelungen ab 1. Januar 2018

Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen

Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat am 21. November 2016 eine Satzungsänderung beschlossen. Mit dieser wird zum 1. Januar 2018 eine komplett neue Leistung eingeführt: das Altersruhegeld. Zum selben Zeitpunkt ändern sich auch die Regeln für die freiwillige Zuzahlung.

## Was ist das Altersruhegeld?

Das Altersruhegeld ist eine Leistung, die ein Mitglied durch freiwillige Zuzahlungen ab 1. Januar 2018 erwirbt. Die Höhe der Leistung gibt der Geschäftsplan an. Eine Tabelle mit den

aktuellen Beträgen finden Sie in der Satzung. Die Übersicht auf der gegenüberliegenden Seite zeigt Ihnen, wie das Altersruhegeld gestaffelt ist.

Dabei gilt:

*» Je früher die  
freiwillige Zuzahlung,  
desto höher  
die bei Renteneintritt  
erworbenen Ansprüche. «*

## *Ansprüche bei freiwilliger Zuzahlung von 1.000 Euro (bei Verzinsung mit 0,9 Prozent pro Jahr)*

Alter bei Zahlung	Altersruhegeld pro Jahr*	Alter bei Zahlung	Altersruhegeld pro Jahr*	Alter bei Zahlung	Altersruhegeld pro Jahr*	Alter bei Zahlung	Altersruhegeld pro Jahr*
23	43,30	35	39,69	47	36,53	59	33,63
24	42,99	36	39,42	48	36,28	60	33,37
25	42,67	37	39,14	49	36,03	61	33,11
26	42,36	38	38,86	50	35,78	62	32,85
27	42,05	39	38,59	51	35,54	63	32,62
28	41,75	40	38,32	52	35,30	64	32,39
29	41,44	41	38,06	53	35,06	65	32,16
30	41,14	42	37,79	54	34,82	66	31,93
31	40,85	43	37,53	55	34,59	67	31,70
32	40,55	44	37,28	56	34,35		
33	40,27	45	37,03	57	34,11		
34	39,98	46	36,78	58	33,87		

\* in €

## Wann gibt es das Altersruhegeld?

Das Altersruhegeld ist an die Gewährung der Altersrente gekoppelt. Als Bezugspunkt für die Leistungsberechnung gilt dabei ein Renteneintritt mit 62 Jahren. Entsprechend steigen die Ansprüche bei späterem Renteneintritt (+ 0,33 Prozent pro Monat) oder sinken bei früherem Renteneintritt (- 0,4 Prozent pro Monat).

Hinterbliebene erhalten einen festen Satz von den erworbenen Ansprüchen auf Altersruhegeld. Für Witwen und Witwer sind das 60 Prozent, für Vollwaisen 40 Prozent und für Halbwaisen 10 Prozent. Mitglieder, die eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, haben keinen Anspruch auf Altersruhegeld. Auch

erhöht sich die BU-Rente durch freiwillige Zuzahlungen nicht. Erst wenn BU-Rentner die Regelaltersgrenze erreichen, wird das Altersruhegeld berücksichtigt.

## Welche Änderung gibt es bei den freiwilligen Zuzahlungen?

Ab 1. Januar 2018 gelten gleiche Zuzahlungsbedingungen für alle Mitglieder. Die engen Grenzen für Mitglieder ab dem 50. Lebensjahr entfallen. Künftig dürfen Versorgungsabgabe und freiwillige Zuzahlungen maximal das 2,5-Fache der allgemeinen Versorgungsabgabe betragen.

# Wie kann ich zuzahlen?

Eine Zuzahlung ist auf Antrag und bis zum Renteneintritt möglich. Der Antrag ist notwendig, um die Zahlung richtig zuordnen zu können. In den Unterlagen zur Altersversorgung wird das Altersruhegeld künftig separat ausgewiesen. Denn mit freiwilligen Zuzahlungen erwerben Sie ab 2018 nur Ansprüche auf Altersruhegeld, aber keine Ansprüche auf die reguläre Altersrente.

## ***Allgemeine Versorgungsabgabe ...***

ist der Höchstbeitrag zur Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV).

### **Wird die allgemeine Versorgungsabgabe überschritten, werden ...**

- Beiträge von zwei Arbeitgebern und Beiträge zur Pflegeversicherung Zuzahlungen.
- bei Überleitungen Beiträge ebenfalls Zuzahlungen. Es gelten die Regelungen des Jahres, für das sie gezahlt wurden.

## Welche Vorteile bringt die Änderung?

Mehr Rentengerechtigkeit wird möglich. Denn Mitglieder, die bisher Beiträge unter dem Höchstbeitrag entrichteten, konnten auch nur geringere freiwillige Zuzahlungen leisten, da sich diese vom Pflichtbeitrag ableiteten. Das hatte den Effekt, dass gerade Mitglieder, die etwa Teilzeit arbeiten und gegebenenfalls einen höheren Absicherungsbedarf haben, weniger zuzahlen konnten als Vollzeitbeschäftigte oder Selbstständige.

Mit der Neuregelung können Angestellte mit niedrigem Einkommen ihre Beiträge mithilfe der sogenannten Auffüllungsbeiträge bis zur allgemeinen Versorgungsabgabe auffüllen und so ihre Rentenansprüche erhöhen.

»» *Ab 2018 können  
alle Mitglieder bis zur  
allgemeinen Versorgungsabgabe  
zu gleichen Bedingungen  
Rentenansprüche erwerben.* ««

# Was ist der Grund für die Umstellung?

Die neuen Regeln bringen einen generationsgerechten Ausgleich zwischen Pflichtbeitragszahlern und Zuzahlern. Mit der Änderung findet künftig keine Quersubventionierung der Renten aus Zuzahlungen mehr statt. Diese Quersubventionierung aus Pflichtbeiträgen hat sich durch die andauernde Niedrigzinsphase stark ausgeweitet. Denn beim aktuellen Zinsniveau kann das Versorgungswerk auf kurz vor dem Renteneintritt eingezahlte freiwillige Beiträge nicht mehr die notwendigen Erträge erwirtschaften. Da gerade Mitglieder in höherem Alter die meisten Zuzahlungen leisten, sind freiwillige Beiträge zu einem Verlust geworden, der von allen Mitgliedern zu tragen war.

Ab 2018 wird das Zinsniveau der Zuzahlungen deutlich gesenkt. Dadurch wird es für die Versichertengemeinschaft flexibler und weniger belastend gestaltet. Dabei bleibt die Berechnung von Zuzahlungen bis 31. Dezember 2017 unverändert.

Die Delegiertenversammlung kann natürlich bei künftigen Überschüssen beschließen, Ansprüche auf Altersruhegeld, die auf freiwilligen Zuzahlungen beruhen, zu erhöhen.

Die Neuregelung stärkt so die Pflichtversicherung als erste Säule der Altersversorgung.



**Herausgeber:**

Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen

Schwachhauser Heerstraße 24

D-28209 Bremen

Telefon: 0421 3404-270

Fax: 0421 3404-279

E-Mail: [info@aekhbvw.de](mailto:info@aekhbvw.de)

[www.aekhbvw.de](http://www.aekhbvw.de)